Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Einstweiliger Rechtsschutz im öffentlichen Baurecht und Denkmalschutzrecht

Dr. Rainer Voß
Fachanwalt für Verwaltungsrecht/AnwaltMediator (DAA/FU Hagen)

Inhalte

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

§ 80 Abs. 5 VwGO
Anordnung / Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

§ 80a Abs. 3 VwGO
Anordnung / Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung

§ 80 Abs. 7 VwGO
Änderung / Aufhebung von Beschlüssen nach § 80 Abs. 5 VwGO

§ 123 Abs. 1 VwGO
Einstweilige Anordnung (Verwaltungsakt)

§ 47 Abs. 6 VwGO
Einstweilige Anordnung (Normenkontrolle)

§ 80 Abs. 5 VwGO

Praxisfall § 80 Abs. 5 VwGO
Anfechtung der vorläufigen Eintragung in die Denkmalliste

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Quelle: https://www.express.de/nrw/duesseldorf/duesseldorf-diese-sieben-duesseldorfer-tankstellen-haben-jetzt-eine-andere-funktion-42991?cb=1681207317914?dmcid=sm_url

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Vorläufige Eintragung in die Denkmalliste

Ipsa-lege-Prinzip

Deklaratorische Eintragung:

Überwiegender Teil der Bundesländer

Classement-Prinzip

Konstitutive Eintragung:

z.B. in NRW für Baudenkmäler

Praxisfall § 80 Abs. 5 VwGO
Anfechtung der vorläufigen Eintragung in die Denkmalliste

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- Vorläufige Eintragung in die Denkmalliste erst nach Abrissbeginn
- § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO, um Abriss fortzuführen

§ 80a Abs. 3 VwGO

Praxisfall §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO
Nachbarklage gegen Baugenehmigung

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- **§ 9 DSchG NRW 2022**

- (1) [1]Wer ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen bisherige Nutzung ändern will, bedarf der **Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde.** [2]Instandsetzungsarbeiten bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie sich nur auf Teile des Denkmals auswirken, die für seinen Denkmalwert ohne Bedeutung sind.

- (2) Der Erlaubnis bedarf auch, **wer in der engeren Umgebung eines Baudenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will**, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirken kann.

Praxisfall §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO
Nachbarklage gegen Baugenehmigung

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- (3) [1]Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, **wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.** [2]Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die **Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit** angemessen zu berücksichtigen.

- (4) [1]Erfordert eine nach Absatz 1 oder Absatz 2 erlaubnispflichtige Maßnahme einer Planfeststellung oder Gestattung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend diesem Gesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. [2]Die Erlaubnis kann auch gesondert beantragt werden.

Praxisfall §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO
Nachbarklage gegen Baugenehmigung

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Praxisfall §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO
Nachbarklage gegen Baugenehmigung

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Praxisfall §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO
Nachbarklage gegen Baugenehmigung

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

➢ **<u>Problem</u>: Voraussetzung für § 80a VwGO: Drittschutz?**

- Interessen des Denkmaleigentümers im Gesetzestext nicht erwähnt, also nach Wortlaut keine Anhaltspunkte für Anfechtungsrecht des Denkmaleigentümers

- **Sinn und Zweck** ist der **Schutz des Erscheinungsbildes des Denkmals**. Der Schutzzweck erfordert es nicht, dass auch der Denkmaleigentümer aus eigenem Recht der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals durch ein Vorhaben in seiner engeren Umgebung im Wege der Anfechtung entgegentreten kann.

Praxisfall §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO
Nachbarklage gegen Baugenehmigung

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- Der Schutz des Erscheinungsbildes eines Denkmals sowie die Unterschutzstellung des Denkmals selbst und seine Pflege und Erhaltung liegen allein im **öffentlichen Interesse**.

- Der Eigentümer eines Denkmals muss aber jedenfalls dann berechtigt sein, die denkmalrechtliche Genehmigung eines benachbarten Vorhabens anzufechten, wenn das Vorhaben die **Denkmalwürdigkeit** seines Anwesens **möglicherweise erheblich beeinträchtigt**.

- Grund: Wahrung der Verhältnismäßigkeit der ihm auferlegten Pflicht, das Denkmal mit seinen Beziehungen zur Umgebung zu erhalten und zu pflegen *(VG Köln, Beschluss vom 13.08.2010 – 4 L 735/10 –, Rn. 7; BVerwG, Urteil vom 21.04.2009 – 4 C 3/08 –, BauR 2009, 1281; OVG Münster, Urteil vom 08.03.2012 – 10 A 2037/11 –, BauR 2012, 1781)*

Praxisfall §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO
Nachbarklage gegen Baugenehmigung

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- *Betont restriktiv OVG Münster, Beschluss vom 24.05.2019 – 2 B 162/19 –, juris:*

- „Ein Anfechtungsrecht des Denkmaleigentümers gegen die einem Dritten erteilte Baugenehmigung ergibt sich indes nur dann, wenn die zu schützende **Beziehung zwischen dem Denkmal und seiner engeren Umgebung von einigem Gewicht** für den dem Denkmal innewohnenden Denkmalwert ist und überdies das umstrittene **Vorhaben nach seiner Art und Ausführung zumindest objektiv geeignet ist, den Denkmalwert wesentlich herabzusetzen**."

Praxisfall § § 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO
Nachbarklage gegen Baugenehmigung

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

VG Köln, Beschl. v. 13.08.2010 - 4 L 735/10 -:
Aufschiebende Wirkung angeordnet

OVG Münster, Urt. v. 08.03.2012 - 10 A 2037/11 -:
Im Ergebnis erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalwürdigkeit **verneint**

§ 80 Abs. 7 VwGO

Praxisfall § 80 Abs. 7 VwGO

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Umnutzung von ehem. Kirche zu Wohnraum:

- Klage des Nachbarn gegen Baugenehmigung + Antrag § 80 Abs. 5 VwGO

Praxisfall § 80 Abs. 7 VwGO

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Verwaltungsgericht ordnete aufschiebende Wirkung an

Grund:

- ermessensfehlerhafte Abweichung von Brandschutzvorschriften
- Gebot der Rücksichtnahme zu beachten:

Objektiv-rechtliche Anforderungen:

- Je **empfindlicher und schutzwürdiger** die Stellung derer ist, denen die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugute kommt, um so mehr kann an Rücksichtnahme verlangt werden.
- **Abwägung** Rücksichtnahmebegünstigten und Rücksichtnahmepflichtigen

Subjektiv-rechtliche Anforderungen:

- Dem Gebot der Rücksichtnahme kommt drittschützende Wirkung zu, soweit in **qualifizierter und zugleich individualisierter Weise** auch auf schutzwürdige Interessen eines abgegrenzten Kreises Dritter Rücksicht zu nehmen ist.

  (BVerwG, Urteil vom 25.02.1977 – IV C 22.75 –, BauR 1977, 244)

Rspr.:

- Die Brandschutzanforderungen der Bauordnung sind nur insoweit **nachbarschützend**, als sie die Ausbreitung von Feuer über die Grundstücksgrenzen hinaus auf die Nachbargrundstücke verhindern sollen. Ein nachbarschützender Charakter scheidet bei solchen Vorschriften aus, die nur die Bewohner bzw. Benutzer des jeweiligen Gebäudes schützen sollen.

  (OVG Lüneburg Beschl. v. 17.11.2021 – 1 ME 34/21 – juris; OVG Münster, Beschl. v. 29.07.2002 – 7 B 583/02 – juris; OVG Saarlouis, Urteil vom 26.01.2006 – 2 R 9/05 – juris)

Praxisfall § 80 Abs. 7 VwGO

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Verwaltungsgericht ordnete aufschiebende Wirkung an

Aber:

- Nicht rücksichtslos ist der Einbau zusätzlicher Fenster in der Kirche

Praxisfall § 80 Abs. 7 VwGO

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- Einsichtmöglichkeiten innerhalb bebauter innerörtlicher Bereiche sind grundsätzlich hinzunehmen
  (vgl. OVG RP, Beschl. v. 28.07.2020 - 8 B 10739/20 -)

- Ausnahme nur in Einzelfällen
  - Z.B. Einsichtnahme von Küche, Bad und WC aus kurzer Distanz

Praxisfall § 80 Abs. 7 VwGO

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Lösung für Brandschutz: Einfügen von Brandwänden und Änderung der Baugenehmigung durch Nachtragsgenehmigung

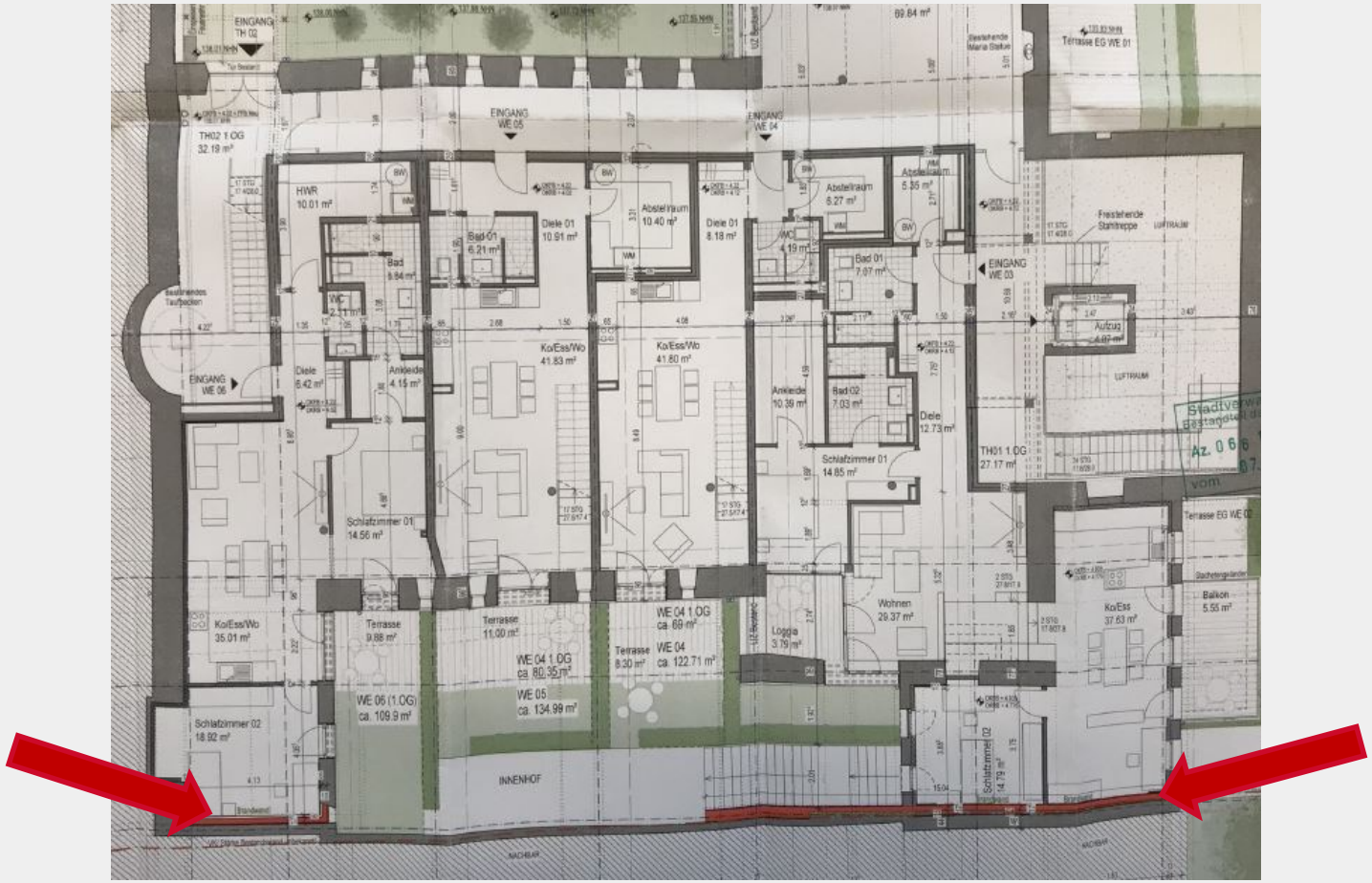

Praxisfall § 80 Abs. 7 VwGO

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Umnutzung von ehem. Kirche zu Wohnraum:

- **Problem:** entgegenstehende aufschiebende Wirkung der Baugenehmigung

§ 80 Abs. 7 VwGO

Das Gericht der Hauptsache kann Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5 jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.

Praxisfall § 80 Abs. 7 VwGO

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- Eine Nachtragsbaugenehmigung kann einen gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO zu berücksichtigenden „veränderten Umstand“ darstellen, der dazu führt, dass die Ausgangsbaugenehmigung die Nachbarn, welche dieselbe angefochten hatten, nicht mehr in ihren Rechten verletzt

- Die Nachtragsgenehmigung betrifft kein selbstständiges Vorhaben, das als eigenständiger Anfechtungsgegenstand neben das im Ausgangspunkt genehmigte Vorhaben treten könnte

  (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 16.11.2012 – 2 B 1095/120 –, juris Rn. 10)

§ 123 Abs. 1 VwGO

Praxisfall: § 123 Abs. 1 VwGO
Einstweilige Anordnung auf bauaufsichtliches Einschreiten

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

§ 123 VwGO

(1) [1]Auf Antrag kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die **Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte**. [2]Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(…)

Praxisfall § 123 Abs. 1 VwGO
Einstweilige Anordnung auf bauaufsichtliches Einschreiten

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- Anordnungsanspruch:
  - Voraussichtlich Erfolg in der Hauptsache

- Anordnungsgrund:
  - Spezifisches Interesse an der vorläufigen Regelung.
  - Insb. Eilbedürftigkeit der Rechtsschutzgewährung

Praxisfall § 123 Abs. 1 VwGO
Einstweilige Anordnung auf bauaufsichtliches Einschreiten

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO auf Stilllegung der Baustelle und Verhängung eines Baustopps wegen Abstandsflächenverstoß?

Praxisfall § 123 Abs. 1 VwGO
Einstweilige Anordnung auf bauaufsichtliches Einschreiten

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- Februar 2021: Baubeginn
- November 2021: Akteneinsicht des Nachbarn
- Januar 2022: Klageerhebung auf Baubeseitigung und Antrag nach § 123 VwGO

Praxisfall § 123 Abs. 1 VwGO
Einstweilige Anordnung auf bauaufsichtliches Einschreiten

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

VG Düsseldorf, Beschluss vom 10.02.2022 - 9 L 16/22 -:

Kein Anordnungsgrund:

- Rohbau bereits fertiggestellt, Auswirkungen des Gebäudes werden nicht verändert

Praxisfall § 123 Abs. 1 VwGO
Einstweilige Anordnung auf bauaufsichtliches Einschreiten

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

VG Düsseldorf, Beschluss vom 10.02.2022 - 9 L 16/22 -:

Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht:

- Abstandsflächenverstoß str.
- Bleibt Hauptsache vorbehalten

Praxisfall § 123 Abs. 1 VwGO
Einstweilige Anordnung auf bauaufsichtliches Einschreiten

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

VG Düsseldorf, Beschluss vom 10.02.2022 - 9 L 16/22 -:

Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht:

- Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt

Verhältnis des Abstandflächenrechts zum Gebot der Rücksichtnahme

- Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme auch bei Einhaltung der landesrechtlichen Abstandflächenvorschriften möglich.

- Aus tatsächlichen Gründen wird das Rücksichtnahmegebot zumindest im Regelfall nicht verletzt sein, wenn die Abstandsvorschriften eingehalten sind.
  (BVerwG, Beschluss vom 11.01.1999 - 4 B 128/98 –, BRS 62 Nr. 102; OVG Münster, Beschluss vom 09.02.2009 – 10 B 1713/08 –, BRS 74 Nr. 181)

- Anders bei „erdrückender Wirkung“

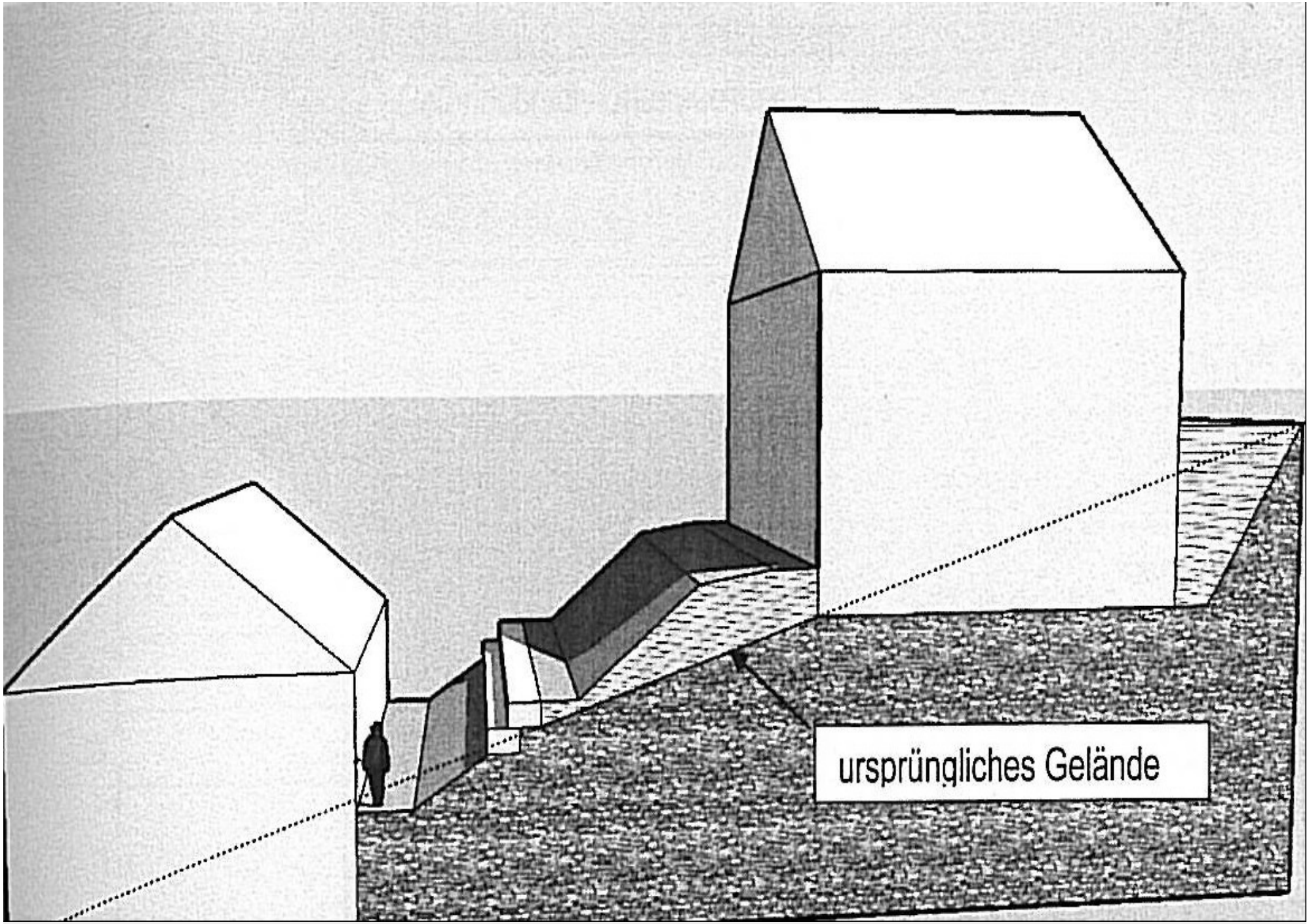
ursprüngliches Gelände

Praxisfall § 123 Abs. 1 VwGO
Einstweilige Anordnung auf bauaufsichtliches Einschreiten

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

VG Düsseldorf, Beschluss vom 10.02.2022 - 9 L 16/22 -:

Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht:

- Möglicherweise Nachbarrechte verwirkt
- Bleibt Hauptsache vorbehalten

  - Nachbar muss durch sein Verhalten bzw. seine Untätigkeit den Eindruck erwecken, dass er von seinen Nachbarrechten keinen Gebrauch mehr machen werde. (**Vertrauensgrundlage**)
  - Der Bauherr muss auf die Untätigkeit vertrauen (**Vertrauenstatbestand**). Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls
  - Regelmäßig wird der Zeitrahmen von **einem Jahr** angenommen *(OVG Münster, Beschl. v. 10.06.2005 – 10 A 3664/03 –, BRS 69 Nr. 178)*

§ 47 Abs. 6 VwGO

§ 47 Abs. 6 VwGO

Das Gericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr **schwerer Nachteile** oder aus **anderen wichtigen Gründen** dringend geboten ist.

Praxisfall § 47 Abs. 6 VwGO
Einstweiliger Rechtsschutz gegen Bebauungspläne

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Schwerer Nachteil

- Strengere Anforderungen als § 123 VwGO
- Wenn schwerwiegende Beeinträchtigung rechtlich geschützter Positionen des jeweiligen Antragstellers konkret zu erwarten
- Bloßer Vollzug eines Bebauungsplans ≠ schwerer Nachteil

Praxisfall § 47 Abs. 6 VwGO
Einstweiliger Rechtsschutz gegen Bebauungspläne

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Aus anderen wichtigen Gründen geboten

- Wenn B-Plan offensichtlich rechtsfehlerhaft + Erfolg des Antragstellers im Hauptsacheverfahren
- Aber: § 47 Abs. 6 VwGO nur im individuellen Interesse
  - Konkrete Beeinträchtigung des Antragstellers erforderlich (unterhalb der Schwelle des schweren Nachteils)

Praxisfall § 47 Abs. 6 VwGO
Einstweiliger Rechtsschutz gegen Bebauungspläne

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Fall: Keine Festsetzung zur Beseitigung von Niederschlagswasser auf einem abschüssigen Gelände

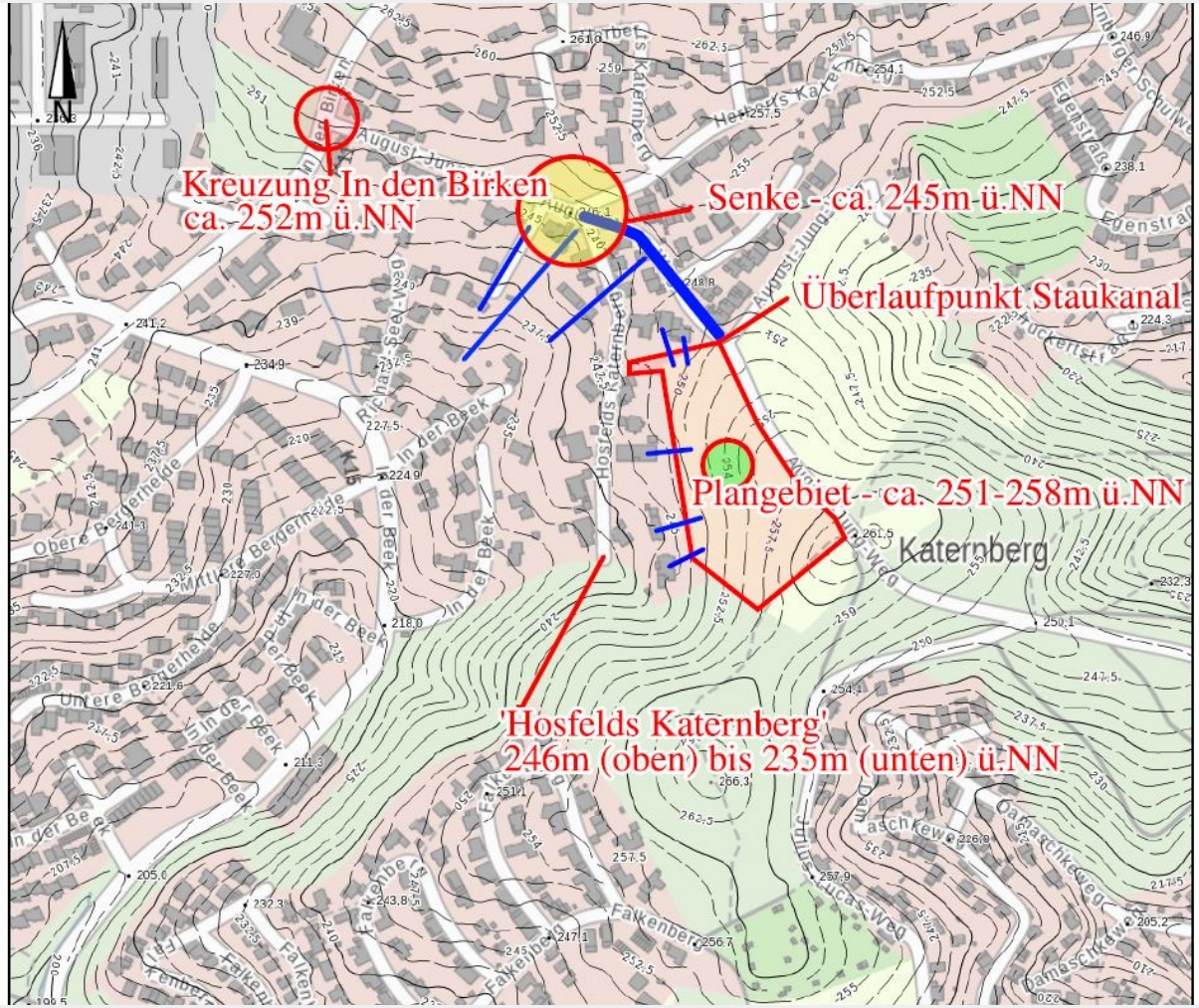

Praxisfall § 47 Abs. 6 VwGO
Einstweiliger Rechtsschutz gegen Bebauungspläne

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- **Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO hat Erfolg**
- Bebauungsplan abwägungsfehlerhaft: Möglichkeit von Gesundheits- und Eigentumsbeeinträchtigungen der Planbetroffenen durch Überschwemmung nicht hinreichend berücksichtigt
- Zumindest Beeinträchtigungen unterhalb der Schwelle eines schweren Nachteils an Eigentum konkret zu erwarten

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Fall: Fehlerhafte Festsetzung der GFZ und maximal zulässige Zahl der Geschosse

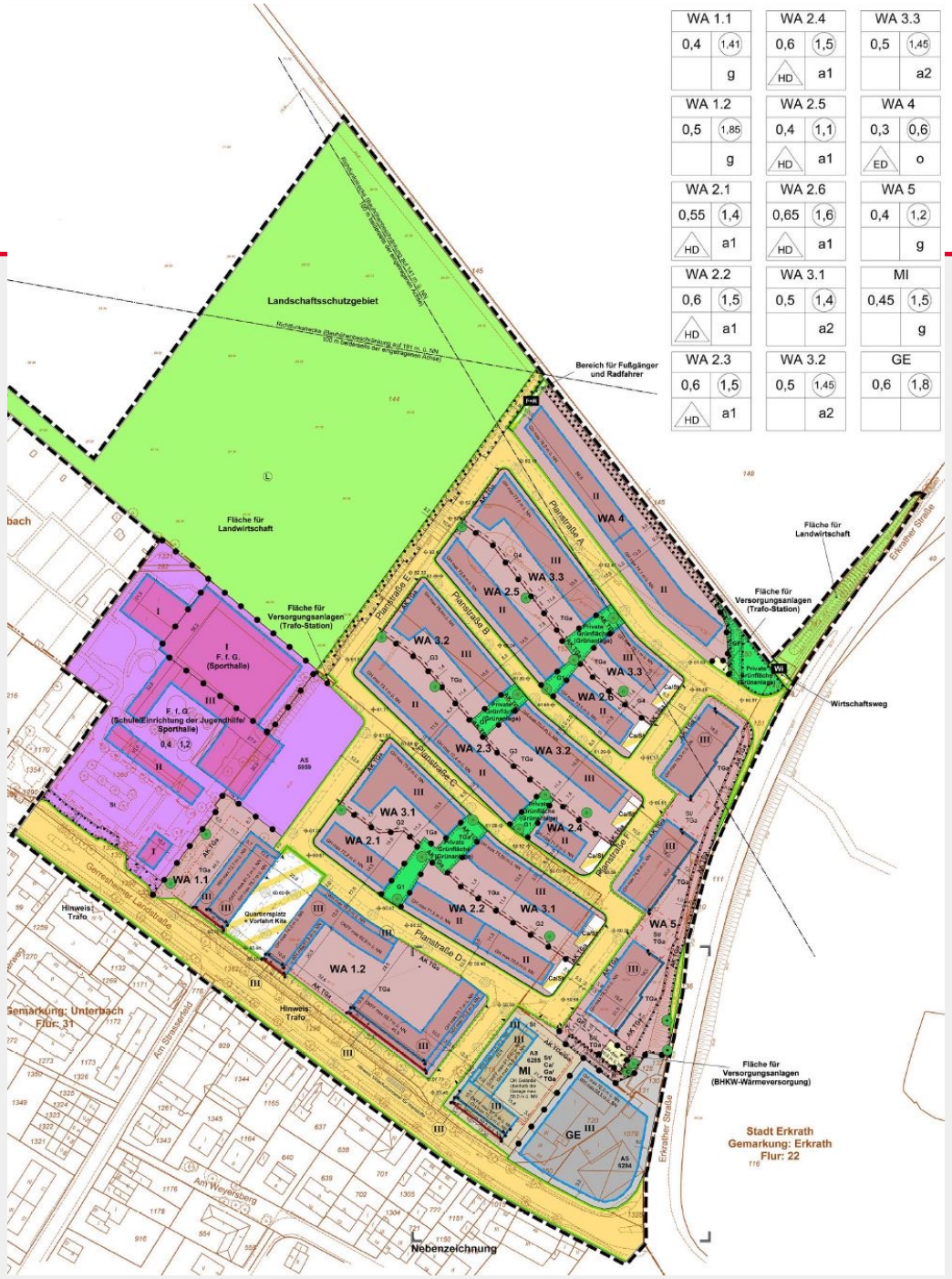

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Fall: Fehlerhafte Festsetzung der GFZ und maximal zulässige Zahl der Geschosse

Praxisfall § 47 Abs. 6 VwGO
Einstweiliger Rechtsschutz gegen Bebauungspläne

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 BauONRW)

2.1 Grundflächenzahl, maximal zulässige Geschossfläche
(§§ 16, 17, 19, 20 und 21a BauNVO)

In die gemäß Planeintrag festgesetzte maximale Geschossflächenzahl (GFZ) werden in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3 und im Mischgebiet (MI) die Geschossflächen aller oberirdischen Geschosse angerechnet.

Praxisfall § 47 Abs. 6 VwGO
Einstweiliger Rechtsschutz gegen Bebauungspläne

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

2.2 Oberste Geschosse
(§ 16 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 BauO NRW)

2.2.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zusätzlich zur Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse maximal je ein weiteres Geschoss als oberstes Geschoss zulässig, das kein Vollgeschoss ist.

2.2.2 Im Mischgebiet (MI) und im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.2 ist das zulässige oberste Geschoss nur mit einer Grundfläche bis maximal 75 % der Grundfläche des jeweils darunter liegenden Geschosses zulässig.

2.2.3 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 ist das zulässige oberste Geschoss nur mit einer Grundfläche bis maximal 66 % der Grundfläche des jeweils darunter liegenden Geschosses zulässig.

Praxisfall § 47 Abs. 6 VwGO
Einstweiliger Rechtsschutz gegen Bebauungspläne

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 BauONRW)

2.1 Grundflächenzahl, maximal zulässige Geschossfläche
(§§ 16, 17, 19, 20 und 21a BauNVO)

In die gemäß Planeintrag festgesetzte maximale Geschossflächenzahl (GFZ) werden in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3 und im Mischgebiet (MI) die Geschossflächen aller oberirdischen Geschosse angerechnet.

- Keine Rechtsgrundlage in § 20 Abs. 3 Satz 2 BauNVO:
  - Pauschale Einbeziehung aller oberirdischen Geschosse

Praxisfall § 47 Abs. 6 VwGO
Einstweiliger Rechtsschutz gegen Bebauungspläne

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

2.2 Oberste Geschosse
(§ 16 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 BauO NRW)

2.2.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zusätzlich zur Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse maximal je ein weiteres Geschoss als oberstes Geschoss zulässig, das kein Vollgeschoss ist.

2.2.2 Im Mischgebiet (MI) und im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.2 ist das zulässige oberste Geschoss nur mit einer Grundfläche bis maximal 75 % der Grundfläche des jeweils darunter liegenden Geschosses zulässig.

2.2.3 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 ist das zulässige oberste Geschoss nur mit einer Grundfläche bis maximal 66 % der Grundfläche des jeweils darunter liegenden Geschosses zulässig.

- Keine Rechtsgrundlage in § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO:
  - Lediglich Festsetzung der Geschosszahl möglich
- Keine Rechtsgrundlage in § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 BauO NRW:
  - Festsetzungen sind bodenrechtlicher Natur (Maß der Nutzung) und keine Gestaltungsvorschrift

Praxisfall § 47 Abs. 6 VwGO
Einstweiliger Rechtsschutz gegen Bebauungspläne

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- Hauptsacheverfahren:
  - **Erfolgreich**

- Einstweiliger Rechtsschutz:
  - **Nicht erfolgreich**
  - Keine konkrete Beeinträchtigung rechtlich geschützter Positionen des Antragstellers

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Rainer Voß
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
AnwaltMediator (DAA/FU Hagen)

Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Gustav-Heinemann-Ufer 88
50968 Köln
+ 49 (0)221 / 97 30 02 – 80
+ 49 (0)221 / 97 30 02 – 22
r.voss@lenz-johlen.de
www.lenz-johlen.de